Fachbereich WD 6

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im Vergleich zum privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und zur Selbstständigkeit

© 2026 Deutscher Bundestag

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im Vergleich zum privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und zur Selbstständigkeit

Aktenzeichen:	WD 6 - 3000 – 057/26
Abschluss der Arbeit:	12.10.2026
Fachbereich:	WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**5**
2.	**Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums**	**6**
2.1.	Art. 33 Abs. 5 GG als verfassungsrechtliche Grundlage	6
2.2.	Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn	6
2.3.	Das Alimentationsprinzip	7
3.	**Besoldung und Vergütung**	**8**
3.1.	Angemessenheit der Besoldung	8
3.2.	Vergütung im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses beziehungsweise Einkommen bei selbstständiger Tätigkeit	9
4.	**Familienkomponente**	**10**
4.1.	Gesetzliche Ausgestaltung	10
4.2.	Verfassungsrechtliche Einordnung	10
4.3.	Beschäftigte in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und Selbstständige	11
5.	**Soziale Absicherung im Krankheitsfall**	**12**
5.1.	Ausgestaltung im Beamtenrecht	12
5.2.	Beschäftigte in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und Selbstständige	13
6.	**Alterssicherung**	**14**
6.1.	Grundlagen des Beamtenversorgungssystems	14
6.2.	Beschäftigte im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und Selbstständige	15
7.	**Schutz bei Invalidität**	**16**
7.1.	Ausgestaltung im Beamtenrecht	16
7.2.	Beschäftigte im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und Selbstständige	17
8.	**Beschäftigungssicherheit und Lebenszeitprinzip**	**17**
8.1.	Ausgestaltung im Beamtenrecht	17
8.2.	Beschäftigte im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und Selbstständige	18
9.	**Sozialversicherungsfreiheit**	**18**
9.1.	Ausgestaltung im Beamtenrecht	18
9.2.	Beschäftigte im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und Selbstständige	19

10. Alternative Verwendung von Beamten oder von Arbeitnehmern im Bundesdienst 19

11. Zusammenfassung 20

1. Einleitung

Das Berufsbeamtentum ist im Grundgesetz (GG) in Art. 33 Abs. 2 bis 5 geregelt.[1] Nach Art. 33 Abs. 2 GG haben alle Deutschen nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung den gleichen Zugang zu allen öffentlichen Ämtern.[2] Gemäß Art. 33 Abs. 3 GG darf niemand wegen seiner Religion oder Weltanschauung benachteiligt werden.[3] Art. 33 Abs. 4 GG schreibt vor, dass hoheitliche Aufgaben in der Regel einem Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis (also einem Beamten, Richter oder Soldaten) zu übertragen sind.[4] Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben sind in den beamtenrechtlichen Gesetzen von Bund und Ländern im Detail ausgestaltet.[5]

Die rechtliche Stellung der Beamten des Bundes ergibt sich maßgeblich aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen (GG, Bundesbeamtengesetz (BBG), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und Bundeslaufbahnverordnung (BLV)).[6] Von besonderer Bedeutung ist Art. 33 Abs. 5 GG, der die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums als Verfassungsinstitut garantiert.[7] Dazu zählen beispielsweise das Lebenszeitprinzip, die Treuepflicht, das Leistungsprinzip, die Fürsorgepflicht und das Alimentationsprinzip.[8] Aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung können diese Grundsätze gemäß Art. 79 Abs. 1 GG nur mit einer Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat geändert werden.[9] Das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis unterscheidet sich somit grundlegend von den Beschäftigungsverhältnissen in der Privatwirtschaft.

Die vorliegende Arbeit untersucht, ob und inwieweit beamtenrechtliche Regelungen als besondere Vorteile oder Privilegien gegenüber abhängig Beschäftigten und Selbstständigen qualifiziert werden können. Insbesondere werden die amtsangemessene Alimentation, der Familienzuschlag, die kinderbezogene Mehralimentation, die Fortzahlung der Dienstbezüge im Krankheitsfall einschließlich der Beihilfe und die eigenständige beamtenrechtliche Versorgung im Alter näher betrachtet.

1 Battis in: Sachs, GG, 10. Auflage 2024, Art. 33 Rn. 8.

2 Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 33 Rn. 9.

3 Hense in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 65. Edition Stand 01.03.2026, Art. 33 Rn. 31.

4 Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 33 Rn. 41.

5 Vgl. Bickenbach in: von Münch/Kunig, GG, 8. Auflage 2025, Art. 33 Rn. 2; Hense in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 65. Edition Stand 01.03.2026, Art. 33 Rn. 67.

6 In Bezug auf Beamtenverhältnisse beschränkt sich diese Arbeit auf Regelungen für Bundesbeamte.

7 BVerfG, Beschluss vom 2. Dezember 1958 – 1 BvL 27/55 –, NJW 1959, 189.

8 Wolff in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage 2022, § 47 Rn. 57 ff.

9 Kaiser in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Auflage 2024, Art. 33 Rn. 41.

Die folgenden Ausführungen stellen diese Institute systematisch dar und ordnen sie in ihren verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Kontext ein. Dabei wird deutlich, dass die lebenslange Treuepflicht, die besondere Neutralität, das Streikverbot und die weitgehende rechtliche Bindung der Beamten an den Dienstherrn Ausdruck des verfassungsrechtlichen Strukturmodells des Berufsbeamtentums sind und im Gegenzug durch Alimentations-, Fürsorge- und Versorgungspflichten des Dienstherrn ausgeglichen werden.[10]

2. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums

2.1. Art. 33 Abs. 5 GG als verfassungsrechtliche Grundlage

Art. 33 Abs. 5 GG besagt, dass das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist. Die Norm enthält eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums und begründet im Hinblick auf einzelne, aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitete Grundsätze – wie das Alimentationsprinzip – auch subjektive Rechte der Beamten im Sinne eines grundrechtsgleichen Rechts.[11]

In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass Art. 33 Abs. 5 GG nicht nur einen Regelungsauftrag enthält, sondern auch eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums sowie ein grundrechtsgleiches Recht der Beamten auf amtsangemessene Alimentation begründet.[12]

2.2. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Dem hergebrachten Grundsatz der allgemeinen Treuepflicht des Beamten steht eine umfassende Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber.[13] Im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses ist der Dienstherr gemäß § 78 BBG dazu verpflichtet, für das Wohl des Beamten und seiner Familie zu sorgen sowie ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter zu schützen. Daraus erwächst ein Rechtsanspruch auf eine wohlwollende und gerechte Behandlung, auf angemessenen Rechtsschutz und Schutz gegen Gefahren und Angriffe sowie auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.[14] Das Beihilfesystem selbst zählt jedoch nicht zu den

10 Vgl. Mehde in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 109. Ergänzungslieferung Januar 2026, Art. 33 Rn. 343 ff.

11 Brinktrine in: Brinktrine/Schollendorf, BeckOK BeamtenR Bund, Grundlagen des Beamtenrechts des Bundes, 41. Edition Stand 01.02.2026, Rn. 94.

12 Vgl. Brinktrine in: Brinktrine/Schollendorf, BeckOK BeamtenR Bund, Grundlagen des Beamtenrechts des Bundes, 41. Edition Stand 01.02.2026, Rn. 188; BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. –, NJW 2015, 1935 (Rn. 92 ff.); BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. –, NVwZ 2016, 223 (Rn. 71 ff.); BVerfG, Urteil vom 12. Juni 2018 – 2 BvR 1738/12 u.a. –, NVwZ 2018, 1121 (Rn. 118 ff); BVerfG, Beschluss vom 04. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, BeckRS 2020, 17216 (Rn. 22 ff.).

13 Vgl. Mehde in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 109. Ergänzungslieferung Januar 2026, Art. 33 Rn. 489.

14 Kallos/Weber: Fürsorgepflicht in: Weber, Rechtswörterbuch, 35. Edition 2026.

hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, sodass der Dienstherr es auch durch eine andere Form der Gesundheitsfürsorge ersetzen kann.[15] [16]

Die Fürsorgepflicht gilt als Generalklausel, die immer dann eingreift, wenn es keine spezielle Regelung gibt.[17] Sie begründet keinen Anspruch des Beamten auf Übernahme der Kosten einer privaten Krankenversicherung und geht nicht über das hinaus, was dem Beamten oder früheren Beamten durch spezialgesetzliche Regelungen abschließend eingeräumt ist.[18]

2.3. Das Alimentationsprinzip

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt auch das Alimentationsprinzip, also der Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung.[19] Die Besoldung von Beamten erfolgt nicht als Gegenleistung für ihre Arbeit, wie dies bei Arbeitnehmern der Fall ist. Stattdessen erhalten Beamte eine sogenannte Alimentation, die es ihnen ermöglichen soll, eine ihrem Status entsprechende Lebensführung zu bestreiten.[20]

Das Alimentationsprinzip besagt, dass der Dienstherr verpflichtet ist, den Beamten und seine Familie lebenslang amtsangemessen zu alimentieren.[21] Er muss ihnen einen angemessenen Lebensunterhalt gewährleisten, der sich nach dem Dienstrang, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung sowie der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit richtet und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards entspricht.[22]

Die Alimentation soll die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Beamten gewährleisten, sodass er weder auf Nebeneinkünfte noch auf Zuschüsse seitens Dritter angewiesen ist.[23] Dabei muss er sich auch nicht mit dem Existenzminimum begnügen, sondern hat Anspruch auf eine Teilnahme

15 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. November 1990 – 2 BvF 3/88 –, BVerfGE 83, 89 (98); BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 1981 – 2 BvR 1067/80 –, BVerfGE 58, 68 (77).

16 Weitere Ausführungen zur Thematik finden sich auch in der Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste „ Krankenfürsorge für gesundheitlich vorbelastete Bundesbeamtinnen und -beamte – Verfassungsrechtliche Anforderungen aus Fürsorgepflicht, amtsangemessener Alimentation und Gleichheitssatz – WD 6 – 3000 – 0012 – 0014, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/1205722/WD-6-0012-0014_verfassungsrechtliche_anforderungen.pdf, zuletzt abgerufen am 8. Oktober 2026.

17 BVerwG, Urteil vom 21.Dezember 2000 – 2 C 39/99 –, NVwZ 2001, 685.

18 BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2000 – 2 C 39/99 –, NVwZ 2001, 685.

19 Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 33 Rn. 59.

20 BVerfG, Urteil vom 12. Juni 2018 – 2 BvR 1738/12, 1395/13, 1068/14, 646/15 –, BVerfGE 148, 296 (Rn. 123).

21 BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18 –, NVwZ 2026, 50 (Rn. 48).

22 BVerfG, Beschluss vom 28. November 2018 – 2 BvL 3/15 –, NVwZ 2019, 223 (Rn. 28).

23 Ebd., Rn. 34.

an der allgemeinen Steigerung des Lebensstandards.[24] Die regelmäßige Anpassung der Beamtengehälter an die allgemeine Einkommensentwicklung liegt nicht im alleinigen Ermessen des Dienstherrn, sondern ist ein verfassungsrechtliches Gebot. Ein Anspruch auf eine regelmäßig steigende Besoldung oder eine Bewahrung des Besitzstands besteht allerdings nicht.[25] In wirtschaftlich schlechten Zeiten kann die Beamtenbesoldung stagnieren oder sogar gekürzt werden, sofern dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.[26]

3. Besoldung und Vergütung

3.1. Angemessenheit der Besoldung

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Besoldung hat der Gesetzgeber grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum, was deren Höhe und Struktur betrifft.[27] Dieser wird jedoch überschritten, wenn die Besoldung im Hinblick auf Zweck und Gehalt des Alimentationsprinzips offensichtlich unzureichend ist.[28] Die gerichtliche Überprüfung, ob der Gestaltungsspielraum überschritten wurde, erfolgt in drei Schritten:

Zunächst wird ermittelt, ob ein hinreichender Abstand zu einem realen Armutsrisiko, das den Beamten und seine Familie treffen könnte, sichergestellt wird (Gebot der Mindestbesoldung).[29] Dazu muss das Einkommen die sogenannte Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens einer vierköpfigen Familie des jeweiligen Bundeslandes erreichen.[30] Wird diese Schwelle unterschritten, liegt darin allein ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip, der keiner weiteren Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall mehr bedarf, aber noch der Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht zugänglich ist.[31]

Unabhängig von der Unterschreitung der Prekaritätsschwelle prüft das Gericht in einem weiteren Schritt, ob die Besoldung mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Schritt hält. Hierzu verlangt das Bundesverfassungsgericht einen kontinuierlichen Abgleich der Besoldungsentwicklung mit dem Tariflohnindex des öffentlichen Dienstes, dem Nominallohnindex der

24 BVerfG, Urteil vom 12. Juni 2018 – 2 BvR 1738/12, 1395/13, 1068/14, 646/15 –, BVerfGE 148, 296 (Rn. 123).

25 BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2017 – 2 BvL 1/10 –, NVwZ 2017, 392 (Rn. 28).

26 BVerfG, Beschluss vom 04. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, BVerfGE 155, 1 (Rn. 95).

27 BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17, 18/09, 3, 4, 5, 6/12, 1/14, BVerfGE 139, 64 (Rn. 94).

28 BVerfG Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18 –, NVwZ 2026, 50 (Rn. 56).

29 Ebd., Rn. 63.

30 Stuttmann, Besoldung ist keine Sozialleistung – die „Prekaritätsschwelle“ als nicht mehr zu unterlaufende Minimalbesoldung, NVwZ 2026, 8 (9 ff.).

31 BVerfG Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18 –, NVwZ 2026, 50 (Rn. 75).

Gesamtwirtschaft, dem Verbraucherpreisindex (Inflationsentwicklung) und das Abstandsgebot als systeminternen Besoldungsvergleich.[32]

Wird in den ersten beiden Prüfungsstufen ein Verstoß gegen das Gebot der Mindestbesoldung festgestellt, kann der Gesetzgeber dies in einem dritten Schritt nur unter sehr hohen Hürden aufgrund kollidierender Verfassungsrechte rechtfertigen.[33]

3.2. Vergütung im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses beziehungsweise Einkommen bei selbstständiger Tätigkeit

Die Entgeltansprüche sind auch bei einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis rechtlich geschützt, doch im Vergleich zum Beamtenverhältnis fehlt eine verfassungsrechtlich verbürgte Pflicht des Arbeitgebers zur lebenslangen amtsangemessenen Unterhaltsgewährung. Das Arbeits- und Tarifrecht der privatrechtlich Beschäftigten wird vor allem durch die jeweiligen Tarifverträge geprägt und die Beschäftigungsverhältnisse durch privatrechtliche Arbeitsverträge gestaltet.[34]

Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer nach § 611a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet.[35] Im Gegenzug ist der Arbeitgeber laut § 611a Abs. 2 BGB dazu verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Es besteht jedoch kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Einkommenshöhe.[36]

Selbstständige sind in ihrer wirtschaftlichen Absicherung grundsätzlich auf eigene Erwerbskraft und private Vorsorge angewiesen. Ihr Einkommen ist ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg abhängig. Auch hier besteht keine staatliche Mindestalimentation. Das volle Unternehmerrisiko wird vom Selbstständigen allein getragen.

32 Ebd., Rn. 76 ff.

33 Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 33 Rn. 67; BVerfG Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18 –, NVwZ 2026, 50 (Rn. 105 ff.).

34 Dieser Ausarbeitung liegen zum Teil frühere Beiträge der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur selben Thematik zugrunde.

35 Joussen in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Arbeitsrecht, 80. Edition Stand 01.06.2026, BGB § 611a Rn. 27.

36 Vgl. Baumgärtner in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 78. Edition Stand: 01.05.2026, § 611a Rn. 59.

4. Familienkomponente

4.1. Gesetzliche Ausgestaltung

Die Besoldung wird monatlich im Voraus gezahlt und besteht aus dem Grundgehalt, dem Familienzuschlag sowie gegebenenfalls weiteren Zuschlägen, Zulagen und Vergütungen.[37] Der Familienzuschlag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BBesG Teil der Besoldung. Er wird gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 BBesG nach Maßgabe der Anlage V gewährt; seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBesG).[38] Durch ihn sollen diejenigen Mehraufwendungen ausgeglichen werden, die typischerweise durch Ehe und Familie entstehen.[39] Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BBesG).

§ 40 BBesG regelt die Stufen des Familienzuschlags und legt fest, welche familiären Konstellationen zu einer entsprechenden Erhöhung führen. Absatz 4 enthält Regelungen zur Kappung bei doppelter Versorgungsberechtigung und Absatz 5 Regelungen zur Zuweisung des Kinderanteils bei mehreren Anspruchsberechtigten. Zum öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift zählt nach § 40 Abs. 6 BBesG die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände.[40]

4.2. Verfassungsrechtliche Einordnung

Der Familienzuschlag ist keine allgemeine Sozialleistung, sondern ein besoldungsrechtliches Instrument zur Ausgestaltung der amtsangemessenen Unterhaltspflicht des Dienstherrn.[41] Verfassungsrechtlich steht er im Zusammenhang mit dem Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG, da der Dienstherr nicht nur den Beamten, sondern auch dessen Familie amtsangemessen zu unterhalten hat.[42] Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts wird den durch

37 Bundesministerium des Innern (Hg.), Der öffentliche Dienst des Bundes, 2025, S. 69 ff.

38 Reich in: Reich/Preißler, Bundesbesoldungsgesetz, 2. Auflage 2022, § 39 Rn. 6.

39 Tepke in Böhle: Kommunales Personal- und Organisationsmanagement, 2. Auflage 2022, § 23 Rn. 274.

40 Reich in: Reich/Preißler, Bundesbesoldungsgesetz, 2. Auflage 2022, § 29 Rn. 9.

41 BVerfG, Beschluss vom 30. März 1977 – 2 BvR 1039, 1045/75 –, BVerfGE 44, 249 (264 f.).

42 Kersten in: Hebeler/Kersten/Lindner: Handbuch Besoldungsrecht, 1. Auflage 2015, § 3 Besoldungsrecht und Verfassungsrecht Rn. 60.

Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nicht gerecht, in der Zuwendung kinderbezogener Gehaltsbestandteile ein „Beamtenprivileg“ oder ein „doppeltes Kindergeld“ zu sehen:

„Das Beamtenverhältnis ist kein Dienstvertrag im herkömmlichen Sinne, insbesondere ist es kein entgeltliches Arbeitsverhältnis, aufgrund dessen eine nach Inhalt, Zeit und Umfang begrenzte Arbeitsleistung geschuldet wird und als Entgelt dafür ein Anspruch auf Entlohnung erwächst. Das Beamtenverhältnis begründet vielmehr für den Beamten und den Dienstherrn je selbständige Pflichten. Diese folgen unmittelbar aus dem Gesetz, sie werden nicht vertraglich vereinbart. Der Beamte hat die Pflicht, dem Dienstherrn seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Beamten den amtsangemessenen Unterhalt für sich und seine Familie zu gewähren (vgl. BVerfGE 11, 203 [216f.]; 39, 196 [201]; 44, 249 [265]). Die Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Besoldung ist daher kein „Beamtenprivileg“, sondern Inhalt der geschuldeten Alimentation.“[43]

4.3. Beschäftigte in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und Selbstständige

Beschäftigte in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und Selbstständige erhalten grundsätzlich keine dem beamtenrechtlichen Familienzuschlag vergleichbare Leistung. Dieser stellt eine Besonderheit des Besoldungsrechts für Beamte dar.[44]

Die Familienförderung erfolgt grundsätzlich über das Steuerrecht und das Kindergeld. Nach § 31 Einkommensteuergesetz (EStG) wird die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes entweder durch den Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder durch das Kindergeld gemäß §§ 62 ff. EStG bewirkt.[45] Das Kindergeld dient dabei als Vorausleistung auf die durch die Freibeträge abzubildende steuerliche Entlastung.[46]

Abgesehen von steuerlichen Freibeträgen beziehungsweise Steuerklassen hat der Familienstand in der Regel keinen Einfluss auf den Bruttolohn. Im Sozialversicherungsrecht bleiben Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, bei der Beitragsberechnung unberücksichtigt.[47] Dies verdeutlicht ebenfalls, dass familienbezogene Zahlungen im privatrechtlichen Bereich unüblich sind.

43 BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91, 5, 6, 7, 8, 9, 10/96, 3, 4, 5, 6/97 –, BVerfGE 99, 300 (316 f.).

44 Vgl. Tepke in: Böhle, Kommunales Personal- und Organisationsmanagement, 2. Auflage 2022, § 23 Rn. 274.

45 Selder in: Brandis/Heuermann, Ertragssteuerrecht, 181. EL Februar 2026, EStG § 31 Rn. 21 f.

46 Golombek in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 76 Stand 01.01.2026, Kindergeld Rn. 2.

47 Peters in: BeckOGK, SGB V § 6 Rn. 16.

5. Soziale Absicherung im Krankheitsfall

5.1. Ausgestaltung im Beamtenrecht

Im Krankheitsfall haben Beamte einen Anspruch auf zeitlich unbegrenzte Fortzahlung ihrer Dienstbezüge. Eine zeitliche Begrenzung, wie sie im Arbeitsrecht bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht, gibt es hier in der Regel nicht. Die Pflicht des Dienstherrn zur Fortgewährung der Bezüge bei Krankheit folgt unmittelbar aus dem Alimentationsprinzip gemäß Art. 33 Abs. 5 GG.[48] Laut Bundesverfassungsgericht ist die Alimentation kein Entgelt im Sinne einer Entlohnung für konkrete Dienste, wie es im Arbeitsverhältnis der Fall ist, sondern eine Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte mit seiner ganzen Persönlichkeit einbringt und seiner Dienstpflicht entsprechend nachkommt.[49] Diese Aussage zur Alimentation wurde vom Bundesverwaltungsgericht auf den Krankheitsfall übertragen.[50] Demnach besteht der Besoldungsanspruch im Krankheitsfall, da der Beamte auch während einer Erkrankung weiter zu alimentieren ist.[51]

Zudem gibt es im Krankheits-, Pflege- und Geburtsfall ein Beihilfesystem. § 80 BBG regelt die Beihilfe für Beamte mit Anspruch auf Besoldung, für Versorgungsempfänger und für bestimmte ehemalige Beamte. Die Beihilfe ist Teil der beamtenrechtlichen Fürsorge und ergänzt die Eigenvorsorge des Beamten, indem sich der Dienstherr an den krankheitsbedingten Aufwendungen beteiligt.[52] Insofern können die Gerichte lediglich prüfen, ob diese als Eigenvorsorge konzipierte Leistung dem Beamten eine unzumutbare Belastung auferlegt, das heißt ob letztlich eine zu geringe Alimentation verbleibt und dadurch das Fürsorgeprinzip in seinem Wesenskern verletzt wird.[53]

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind Beamte in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, sofern sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge sowie auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Ob sie über eine ergänzende Absicherung in der privaten Krankenversicherung verfügen, ist dabei unerheblich.[54]

48 Konrad in: Hebeler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, 2. Kapitel, § 7 Rn. 61.

49 BVerfG, Urteil vom 18. Juni 2008 – 2 BvL 6/07 –, NVwZ 2008, 987, BVerfGE 121, 241 (261).

50 Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2008 – 2 C 48/07 –, NVwZ 2009, 468 (469).

51 Karb, Entgeltfortzahlung gemäß § 21 TVöD, in: Conze/Karb/Reidel/Hahn/Krellig, Personalbuch Arbeits- und Tarifrecht öffentlicher Dienst, 8. Auflage 2024, § 21 TV-L Rn. 27.

52 BVerfG, Beschluss vom 7. November 2002 – 2 BvR 1053/98 –, BVerfGE 106, 225 (233).

53 BVerfG, Beschluss vom 2. Oktober 2007 – 2 BvR 1715/03 bis 1717/03 –, NVwZ 2008, 66.

54 Just in: Becker/Kingreen, SGB V, 9. Auflage 2024, § 6 Rn. 19.

5.2. Beschäftigte in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und Selbstständige

Für Arbeitnehmer regelt das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall. Nach § 3 Abs. 1 EFZG haben abhängig Beschäftigte in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber für maximal sechs Wochen.[55] Dieser Anspruch setzt voraus, dass die Arbeitsunfähigkeit unverschuldet ist und das Arbeitsverhältnis mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hat.[56] Nach Ablauf der sechs Wochen wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 44 SGB V Krankengeld von der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt.

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind Beschäftigte in einem abhängigen, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in der Regel versicherungspflichtig. Die Beiträge werden dabei paritätisch vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.[57]

Für Selbstständige besteht kein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung.[58] Ihre wirtschaftliche Absicherung im Krankheitsfall hängt davon ab, ob sie eine freiwillige Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch gewählt haben und welche Wahltarife sie vereinbart haben.[59] Der Krankengeldanspruch beginnt in der Regel erst nach einer Karenzzeit von sechs Wochen, also nach der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit.[60] Durch die Wahl entsprechender Wahltarife kann dieser Zeitraum verkürzt oder sogar vollständig beseitigt werden, was jedoch höhere Beiträge erfordert.[61]

Selbstständige sind grundsätzlich nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung.[62] Unter bestimmten Voraussetzungen können sie jedoch eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 SGB V abschließen. Andernfalls sind sie gemäß § 193 Abs. 3 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet, eine private Krankenversicherung abzuschließen.[63] Die Versicherer sind gemäß § 152 Abs. 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verpflichtet, einen Basistarif anzubieten, der den Leistungen der gesetzlichen Versicherung entspricht. Der Beitrag im Basistarif darf nach § 152 Abs. 3 Satz 1 VAG den Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten.

55 Reinhard in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 26. Auflage 2026, EFZG § 3 Rn. 34.

56 Ebd., Rn. 33.

57 Vgl. Heiß/Heiß in: Born/Rosenzweig, Unterhaltsrecht, Erster Teil 3. Kapitel Rn. 336 ff.

58 Joussen in: Becker/Kingreen, SGB V, 9. Auflage 2024, § 46 Rn. 5.

59 Hauck in: Bieresborn/Schafhausen, Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 6. Auflage 2024, Teil D § 17 Rn. 117.

60 Joussen in: Becker/Kingreen, SGB V, 9. Auflage 2024, § 46 Rn. 5.

61 Rieke in: Krauskopf, SGB V, 129. Ergänzungslieferung April 2026, § 53 Rn. 18 ff.

62 Just in: Becker/Kingreen, SGB V, 9. Auflage 2024, § 5 Rn. 73 ff.

63 Biederbick in: Bach/Moser, Private Krankenversicherung, 6. Auflage 2023, Teil J Rn. 62 ff.

6. Alterssicherung

6.1. Grundlagen des Beamtenversorgungssystems

Die Bundesbeamtenversorgung ist ein eigenständiges soziales Sicherungssystem und ein gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Alterssicherungssystemen in sich geschlossenes Regelwerk. Sie bildet sowohl die Regel- als auch die betriebliche Altersversorgung, also die erste und die zweite Säule, ab. Eine betriebliche Zusatzversorgung gibt es für Beamte nicht.

Beamte sind in ihrer beamtenrechtlichen Beschäftigung nach § 5 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) regelmäßig versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung, da ihnen eine eigenständige Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugesichert ist.[64]

Die beamtenrechtliche Versorgung beruht auf dem Alimentationsprinzip gemäß Art. 33 Abs. 5 GG.[65] Danach ist der Dienstherr verpflichtet, dem Beamten und seiner Familie einen amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.[66] Die Versorgung ist öffentlich-rechtlich geregelt und wird durch das für Bundesbeamte geltende Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ausgestaltet. Die Länder haben eigene Beamtenversorgungsgesetze, die sich aber am BeamtVG orientieren.[67]

Zu den Versorgungsbezügen gehören nach § 2 BeamtVG das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenversorgung, die Unfallfürsorge und weitere Leistungen. Die Höhe des Ruhegehalts bemisst sich nach den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen (§ 5 BeamtVG), also dem zuletzt bezogenen Grundgehalt nebst weiteren ruhegehaltsfähigen Bezügen, und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit (§§ 6 bis 13 BeamtVG).[68] Aus der Dienstzeit wird der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG berechnet. Für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit steigt der Satz um 1,79375 Prozent, der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, bis nach 40 Dienstjahren der Höchstsatz von 71,75 Prozent erreicht ist.[69]

Nach § 14 Abs. 4 BeamtVG erhalten Beamte ein Mindestruhegehalt in Höhe von 35 Prozent der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder 65 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 plus einem Fixbetrag von 30,68 Euro. Es wird der nach einer erfolgten Vergleichsberechnung festgestellte höhere Betrag gezahlt.

64 Nusser in: Rolfs/Fuchsloch, SGB VI, Stand: 15.02.2026, § 5 Rn. 3.

65 Weber, Alimentationsprinzip, in: Weber, Rechtswörterbuch, 35. Edition 2026.

66 Reich in: Reich/Klappert, Beamtenversorgungsgesetz, 3. Auflage 2026, Einführung Rn. 2, § 14 Rn. 1.

67 Krellig, Altersversorgung, betriebliche, in: Conze/Karb/Reidel/Hahn/Krellig, Personalbuch Arbeits- und Tarifrecht öffentlicher Dienst, 8. Auflage 2024, Rn. 59-66.

68 Maaß in: MüKoBGB, 10. Auflage 2025, VersAusglG § 44 Rn. 33.

69 Reich in: Reich/Klappert, Beamtenversorgungsgesetz, 3. Auflage 2026, § 14a Rn. 2.

Die Versorgungsbezüge bleiben nach § 19 Abs. 2 EStG teilweise steuerfrei. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es allerdings nicht, dass nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährte Ruhegehälter wie Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung nur mit einem Besteuerungsanteil erfasst werden.[70] Solche Ruhegehälter können daher höher besteuert werden, da sie bereits vor dem Alterseinkünftegesetz der vollen Besteuerung unterlagen und das Ziel der nachgelagerten Besteuerung bei ihnen bereits erreicht ist, während Sozialversicherungsrenten erst schrittweise in die nachgelagerte Besteuerung überführt werden.

6.2. Beschäftigte im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und Selbstständige

Die gesetzliche Rentenversicherung basiert auf dem Umlageprinzip gemäß § 153 SGB VI. Dabei finanzieren die derzeitigen Erwerbstätigen mit ihren Beiträgen die Renten der Ruheständler. Arbeitnehmer erwerben Rentenanwartschaften, die auf dem Versicherungsprinzip mit Beitragspflicht basieren.[71] Die Beiträge werden nach § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen. Die Höhe der Beiträge beläuft sich nach § 158 SGB VI in Verbindung mit der jeweiligen, jahrgangsbezogenen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aktuell auf 18,6 Prozent des Arbeitsentgelts (Bruttolohn).[72]

Die Höhe der individuellen Rente richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens, das der Versicherte im Verlauf des gesamten Arbeitslebens erzielt hat und dem jeweiligen Durchschnittseinkommen aller Versicherten sowie der Dauer der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. Eine gesetzliche Mindestrente gibt es in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht.

Das Sicherungsniveau vor Steuern – also das Verhältnis der verfügbaren Standardrente zum verfügbaren Durchschnittsentgelt aller Versicherten (nicht zum letzten individuellen Gehalt) – wird nach § 154a SGB VI berechnet. Durch die Niveauschutzklausel des § 255e SGB VI ist bis zum 1. Juli 2031 sichergestellt, dass dieses Niveau nicht unter 48 Prozent sinkt, aktuell liegt es infolge dieser Klausel bei 48 Prozent.[73] Die Standardrente (auch Eckrente genannt), ist gemäß § 154a Abs. 2 Satz 2 SGB VI eine Regelaltersrente mit genau 45 Entgeltpunkten. Sie bezeichnet die Rente einer fiktiven Person, die 45 Jahre lang jeweils das durchschnittliche Entgelt aller Versicherten verdient und entsprechende Beiträge eingezahlt hat.

Das Drei-Säulen-Modell der Altersvorsorge teilt die Absicherung im Alter in drei Bereiche auf: die gesetzliche Rentenversicherung (erste Säule), die betriebliche Altersversorgung (zweite Säule) und die private Altersvorsorge (dritte Säule).[74] Die zweite und dritte Säule sollen dazu beitragen,

70 BFH, Urteil vom 7. Februar 2013 – VI R 83/10 –, NVwZ 2013, 1630 (1632).

71 Schneil, Gesetzliche Rentenversicherung, in: Weber, Rechtswörterbuch, 35. Edition 2026.

72 Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2026, 24. November 2025, BGBl. 2025 I Nr. 291.

73 Körner in: Rolfs/Fuchsloch/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK, 15.02.2026, SGB VI § 154a Rn. 1-8.

74 Zähle, Verhältnis von Beamtenversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung, NZS 2019, 41 (43).

Senkungen im Rentensystem auszugleichen.[75] Im Vergleich dazu stellt die Beamtenversorgung eine Vollversorgung dar, die Funktionen der ersten und zweiten Säule in einem einheitlichen System vereinigt.[76] Dadurch fällt das Versorgungsniveau höher aus als bei der Rentenversicherung.[77]

Selbstständige unterliegen in der Regel nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.[78] Sie haben jedoch nach §§ 7, 166 ff. SGB VI die Möglichkeit einer privaten Vorsorge oder der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.[79] Die Beiträge zur privaten oder freiwilligen gesetzlichen Vorsorge tragen sie in voller Höhe allein. Für eine Reihe von Freiberuflern – beispielsweise Rechtsanwälte, Ärzte oder Steuerberater – bestehen zudem berufsständische Versorgungswerke und sind Pflicht.[80]

7. Schutz bei Invalidität

7.1. Ausgestaltung im Beamtenrecht

Beamte auf Lebenszeit können bei dauerhafter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und erhalten dann Versorgungsbezüge. Dienstunfähigkeit ist für Bundesbeamte in § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG definiert als die dauerhafte Unfähigkeit eines Beamten auf Lebenszeit, seine Dienstpflichten aufgrund seines körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zu erfüllen. Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG kann als dienstunfähig auch angesehen werden, wer infolge einer Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll hergestellt wird. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BBG), das heißt, wenn dem Beamten ein anderes Amt im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden kann (§ 44 Abs. 2 BBG).[81]

Bei der Prüfung der Dienstunfähigkeit erfolgt ebenso wie bei der Versorgung eine amtsbezogene Betrachtung: Maßgeblich ist, ob der Beamte die Anforderungen seines abstrakt-funktionellen Amtes – also der dauerhaft eingerichteten Dienstposten, auf denen er amtsgemäß beschäftigt werden kann – gesundheitlich noch erfüllen kann (Statusschutz).[82] Nicht geprüft wird, ob er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten könnte.

75 Ebd.

76 Vgl. BVerfG, Urteil vom 27.09.2005 – 2 BvR 1387/02 –, BVerfGE 114, 258 (294).

77 Zähle, Verhältnis von Beamtenversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung, NZS 2019, 41 (43).

78 Vgl. § 1 S. 1 SGB VI, der die Versicherungspflicht auf abhängig Beschäftigte und bestimmte andere Personengruppen beschränkt.

79 Schneil, Rentenversicherung für Selbständige, in: Weber, Rechtswörterbuch, 35. Edition 2026.

80 Schneil, Berufsständische Versorgungswerke, in: Weber, Rechtswörterbuch, 35. Edition 2026.

81 Heid in: Brinktrine/Schollendorf, BeckOK Beamtenrecht Bund, 41. Edition Stand 01.07.2025, BBG § 44 Rn. 15.

82 Reich/Klappert in: Reich/Klappert, Beamtenversorgungsgesetz, 3. Auflage 2026, § 5 Rn. 12.

Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach § 14 Abs. 1 BeamtVG.[83] Es beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit.

7.2. Beschäftigte im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und Selbstständige

Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei Eintritt einer Erwerbsminderung Anspruch auf eine Rente gemäß § 43 SGB VI.[84] Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.[85] Voll erwerbsgemindert sind Versicherte gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, die aus denselben Gründen auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.[86] Nicht erwerbsgemindert ist, wer mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nach § 43 Abs. 3 SGB VI nicht zu berücksichtigen. Zusätzlich zu den medizinischen Voraussetzungen müssen die Versicherten in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge geleistet haben und die allgemeine Wartezeit erfüllt haben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI).

Selbstständige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind (etwa nach § 2 SGB VI), haben bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 SGB VI ebenso Anspruch auf Erwerbsminderungsrente wie abhängig Beschäftigte.[87] Nicht versicherungspflichtige Selbstständige haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente; sie können eine Pflichtversicherung auf Antrag nach § 4 Abs. 2 SGB VI beantragen oder das Risiko der Erwerbsminderung privat, insbesondere durch eine Berufsunfähigkeitsversicherung, absichern.

8. Beschäftigungssicherheit und Lebenszeitprinzip

8.1. Ausgestaltung im Beamtenrecht

Nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist eine Beendigung des Beamtenverhältnisses nur unter den in § 30 BBG abschließend aufgezählten Beendigungsgründen vorgesehen: Entlassung (etwa auf eigenen Antrag nach § 33 BBG oder bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 BBG), Verlust der Beamtenrechte bei strafrechtlicher Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder bei Verurteilung wegen bestimmter spezifischer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

83 Ebd., § 14 Rn. 2 f.

84 Jassat in: BeckOK SozR, 81. Edition 01.06.2026, SGB VI § 43 Rn. 3 ff.

85 Ebd., § 43 Rn. 12 ff.

86 Ebd. § 43 Rn. 27 ff.

87 Vgl. Rolfs in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 26. Auflage 2026, SGB VI § 2 Rn. 7.

(§ 30 Nr. 2 BBG in Verbindung mit § 41 BBG), Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch disziplinargerichtliches Urteil bei schwerem Dienstvergehen oder – als Regelfall – durch Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Dienstunfähigkeit. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als disziplinarrechtliche Maßnahme setzt ein förmliches Disziplinarverfahren voraus.

Bei Auflösung einer Behörde, wesentlicher Änderung ihres Aufbaus oder Verschmelzung mit einer anderen Behörde kann ein Beamter auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sein Aufgabengebiet davon berührt wird und eine Versetzung nicht möglich ist (§ 55 BBG). Bei Umbildung der Körperschaft, der der Beamte angehört, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 135 BBG). Das Lebenszeitprinzip ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG und gehört zum Kernbestand der verfassungsrechtlich garantierten Strukturprinzipien des Beamtenrechts.

8.2. Beschäftigte im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und Selbstständige

Arbeitnehmer unterliegen dem Kündigungsschutz des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG), sofern das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat und der Betrieb in der Regel mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt (§§ 1 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 KSchG). Beispielsweise kann das Arbeitsverhältnis durch eine betriebsbedingte Kündigung beendet werden. Eine betriebsbedingte Kündigung ist nur dann sozial gerechtfertigt, wenn dringende betriebliche Erfordernisse vorliegen, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen
(§ 1 Abs. 2 KSchG) – etwa bei dauerhaftem Wegfall des Beschäftigungsbedarfs infolge einer Betriebsstilllegung, Auftragsrückgangs oder Rationalisierungsmaßnahme. Zudem muss eine Weiterbeschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz im Unternehmen nicht möglich sein (Ultima-Ratio-Prinzip), und der Arbeitgeber muss eine ordnungsgemäße Sozialauswahl durchgeführt haben (§ 1 Abs. 3 KSchG).[88] Unabhängig vom KSchG sind stets die gesetzlichen Kündigungsfristen des § 622 BGB einzuhalten.

Selbstständige besitzen keinerlei Arbeitsplatz- oder Auftragssicherheit. Verträge können von Auftraggebern im Rahmen der vertraglichen Fristen jederzeit beendet werden. Es besteht vollständiges Unternehmerrisiko.

9. Sozialversicherungsfreiheit

9.1. Ausgestaltung im Beamtenrecht

Von den Dienstbezügen der Beamten werden keine Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten. Beamte sind in ihrer beamtenrechtlichen Beschäftigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der Rentenversicherung und nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, sofern sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. In der gesetzlichen Krankenversicherung sind sie nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V unter denselben

88 Vgl. Koch, Betriebsbedingte Kündigung, in: Schaub/Koch, Arbeitsrecht von A-Z, 30. Auflage 2026, Rn. 5.

Voraussetzungen versicherungsfrei. In der sozialen Pflegeversicherung sind Beamte nicht versicherungspflichtig, da sie nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören. Stattdessen sind beihilfeberechtigte Beamte nach § 23 Abs. 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) verpflichtet, eine beihilfekonforme private Pflege-Teilkostenversicherung abzuschließen.

Der Dienstherr gewährt Beihilfe, die einen Teil der Krankheits- und Pflegekosten abdeckt und wirtschaftlich dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung entspricht. Den nicht von der Beihilfe gedeckten Teil müssen Beamte durch eine private Kranken- und Pflegeversicherung absichern. Im Vergleich zu Arbeitnehmern ist das Nettoeinkommen bei gleicher Besoldung in der Regel höher, da keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden; allerdings entstehen Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung.

9.2. Beschäftigte im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und Selbstständige

Bei Arbeitnehmern behält der Arbeitgeber nach § 28g Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) den vom Arbeitnehmer zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch Abzug vom Arbeitsentgelt ein und führt ihn an die jeweiligen Sozialversicherungsträger ab. Dies umfasst den Arbeitnehmeranteil zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitgeber trägt den jeweils anderen Teil der Beiträge als Arbeitgeberanteil.

Selbstständige, die nicht in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert sind, müssen ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge grundsätzlich allein aufbringen, da es keinen Arbeitgeberanteil gibt. Wer als Selbstständiger nach § 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, zahlt den vollen Beitrag ohne Arbeitgeberanteil.[89] Für die Kranken- und Pflegeversicherung können sich Selbstständige privat oder freiwillig gesetzlich versichern; in beiden Fällen tragen sie den Beitrag in voller Höhe allein.

10. Alternative Verwendung von Beamten oder von Arbeitnehmern im Bundesdienst

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung führte im Jahr 1996 eine vergleichende Untersuchung zu den Auswirkungen der alternativen Verwendung von Beamten oder von Arbeitnehmern im Bundesdienst durch.[90] Dabei wurden Parameter wie Berufsbeginn, Dienstzeitende, Versorgungsausgaben beziehungsweise fiktive Versorgungszuschläge und die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte gegenübergestellt, um die fiskalischen Langzeit- und Kurzzeitwirkungen bei Neueinstellungen von Beamten mit denen von Arbeitnehmern im Bundesdienst zu vergleichen.[91] Diese Analysen und die darauf aufbauende finanzwissenschaftliche Bewertungen zeigten, dass Beamte während ihrer aktiven Dienstzeit für den Dienstherrn durch den Wegfall von Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung zunächst kostengünstiger sind als

89 Vgl. Rolfs in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 26. Auflage 2026, SGB VI § 2 Rn. 7.

90 Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Beamte oder Angestellte: vergleichende Untersuchung über Auswirkungen der alternativen Verwendung von Beamten oder von Arbeitnehmern im Bundesdienst, Schriftenreihe der Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, 1996 Band 6.

91 Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Beamte oder Angestellte: vergleichende Untersuchung über Auswirkungen der alternativen Verwendung von Beamten oder von Arbeitnehmern im Bundesdienst, Schriftenreihe der Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, 1996 Band 6, S. 63.

vergleichbare Tarifbeschäftigte. Die Frage der Gesamtwirtschaftlichkeit wird jedoch maßgeblich durch die nachgelagerten Versorgungs- und Pensionslasten im Ruhestand bestimmt.

In ähnlicher methodischer Ausrichtung veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen (BMF) regelmäßig Personalkostenansätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.[92] Dabei werden für jede Besoldungsgruppe ergänzend zum steuerpflichtigen Brutto standardisierte Versorgungs- und Beihilfezuschläge aufgeführt. Für Arbeitnehmer werden entsprechend die Personalnebenkosten – insbesondere die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung – zusätzlich zum steuerpflichtigen Brutto der Entgeltgruppen genannt. Diese Durchschnittswerte dienen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach §§ 7, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie überschlägigen Kostenberechnungen, beispielsweise für die Prüfung, ob die Besetzung einer Stelle mit einem Beamten oder einem Angestellten wirtschaftlicher ist.

Sowohl in der Rechtswissenschaft, in der Politik als auch von Berufsverbänden wird kontinuierlich über die Privatisierung von Aufgaben sowie die Übertragung von Aufgaben an Tarifbeschäftigte (also im Rahmen des öffentlichen Dienstes verbleibend) debattiert.[93] Eine Verbeamtung solle nach dieser Ansicht nur noch in echten Sicherheits- und Kernbereichen geben – etwa bei der Polizei, der Feuerwehr, der Justiz oder im Zoll.[94] In der allgemeinen Verwaltung, an Schulen oder Universitäten könnten stattdessen Arbeitnehmer angestellt werden.[95]

11. Zusammenfassung

Der Hauptunterschied zwischen dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und der Selbstständigkeit liegt im Rechtsstatus der Person und der Art des Vertrags beziehungsweise Verhältnisses, das mit dem Auftraggeber oder Dienstherrn besteht. Während das privatrechtliche Arbeitsverhältnis und das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Formen der abhängigen Beschäftigung sind, agieren Selbstständige uneingeschränkt eigenverantwortlich.

Das Beamtenrecht enthält eine Reihe von Regelungen, die gegenüber dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und der Selbstständigkeit als besondere Vorteile oder Privilegien erscheinen. Dies betrifft vor allem die Beschäftigungssicherheit, die amtsangemessene Alimentation einschließlich

92 Bundesministerium der Finanzen, Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen, 08.06.2026, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/personalkosten-sachkosten.html (zuletzt abgerufen am 09.09.2026).

93 Vgl. Zähle, 100 Jahre und mehr – Der Öffentliche Dienst der Zukunft, DÖV 2021, S. 380 (381 f.); Behrens, Münch, „Zukunft des öffentlichen Dienstes - öffentlicher Dienst der Zukunft", ZRP 2003, 329; Waechter, Die Organisation der Verkehrsüberwachung - Auch zur Auslegung des Art. 33 IV GG, NZV 1997, 329; Lorse, Transformation dienstrechtspolitischer Zielvorstellungen in dienstrechtliche Wirklichkeit, DÖV 2020, 809 (810); Lohse, Privatisierung, in: Weber, Rechtswörterbuch, 35. Edition 2026.

94 Vgl. Kaiser in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 33 Rn. 38; Leisner, in: Sodan, Grundgesetz, 5. Auflage 2024, Art. 33 Rn. 17 ff.; Haug: Funktionsvorbehalt und Berufsbeamtentum als Privatisierungsschranken, NVwZ 1999, 816.

95 Vgl. Schwarz, Tarifbeschäftigte und Verfassungstreue, NZA 2024, 883.

Familienkomponente, die soziale Absicherung im Krankheitsfall, die Versorgung im Alter und bei Dienstunfähigkeit.

Diese Institute sind jedoch nicht isoliert zu verstehen, sondern Ausdruck des verfassungsrechtlichen Strukturmodells des Berufsbeamtentums. Ihre rechtliche Grundlage liegt überwiegend nicht in einfachen Vergünstigungen oder bloßen Privilegien ohne Gegenleistung, sondern in den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt diese Verbindung ausdrücklich als funktional miteinander verknüpft. Lebenslange Treuepflicht, besondere Neutralität, Streikverbot und weitgehende rechtliche Bindung des Beamten werden durch Alimentations-, Fürsorge- und Versorgungspflichten des Dienstherrn ausgeglichen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 hat die Alimentation faktisch aufgewertet.[96] Beamte werden im untersten Bereich nicht mehr relativ zur Armutsgrenze (Grundsicherung) alimentiert, sondern relativ zur gesellschaftlichen Mitte (Median).[97] Das Gericht erschwert es, sich bei der Beamtenbesoldung auf Haushaltszwänge zu berufen, ohne dass dies ausgeschlossen wäre. Die Entscheidung hat für die Besoldungsgeber in Bund und Ländern Handlungsdruck erzeugt, so dass Anpassungen in den kommenden Jahren erforderlich sind.[98]

Gleichzeitig verdeutlicht der systematische Vergleich mit abhängig Beschäftigten und Selbstständigen die grundlegenden Unterschiede zwischen den drei Beschäftigungsformen. Während abhängig Beschäftigte und Selbstständige den Risiken des freien Arbeitsmarktes ausgesetzt sind, können sich Beamte auf einen durch das Verfassungsrecht geschützten Status mit umfassender staatlicher Fürsorge und Alimentation berufen.

96 Vgl. Mehde in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 110. Ergänzungslieferung März 2026, Art. 33 Rn. 560 f.

97 Vgl. Stuttmann, Besoldung ist keine Sozialleistung – die „Prekaritätsschwelle“ als nicht mehr zu unterlaufende Minimalbesoldung, NVwZ 2026, 8.

98 Vgl. Henneke, Besoldungsrunde 2026: Der aktuelle Stand zur amtsangemessenen Alimentation im öffentlichen Dienst, in: Öffentlicher Dienst, 07.09.2026, https://oeffentlicher-dienst-news.de/besoldungsrunde-2026-amtsangemessenen-alimentation/ (zuletzt abgerufen am 09.09.2026); Stuttmann, Besoldung ist keine Sozialleistung – die „Prekaritätsschwelle“ als nicht mehr zu unterlaufende Minimalbesoldung, NVwZ 2026, 8 (14).